

Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen den Kirchengemeinden Homburg, Müllheim, Pfy und Steckborn (mit den dazugehörenden Pfarreien)

Die vier katholischen Kirchengemeinderäte von Homburg, Müllheim, Pfy und Steckborn beschliessen nachfolgenden Zusammenarbeitsvertrag:

Präambel

Die Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden Homburg, Müllheim, Pfy und Steckborn schliessen nachfolgenden Vertrag im Vertrauen darauf, dass bei grundlegenden Aufgaben- und/oder Strukturänderungen im Rahmen der guten Zusammenarbeit sie gegenseitig konsultiert und miteinbezogen werden.

Die Vereinbarung beinhaltet:

A FINANZEN

1. Sitzungen

Jährlich treffen sich Delegationen der vier Kirchengemeinderäte zu vier Sitzungen. Bei einer dieser Sitzungen wird das Budget für die gemeinsame Gemeindeleitung für das Folgejahr besprochen. Die rechnungsführende Kirchengemeinde ist für die Erstellung des Budgets verantwortlich. Als Versammlungsort wechseln sich die Gemeinden ab. Der Vorsitz liegt beim Kirchengemeinderat, bei welchem die Sitzung stattfindet. Die Protokollführung kann delegiert werden. Jeder Kirchengemeinderat kann unter Angabe von stichhaltigen Gründen eine Sitzung verlangen.

2. Rechnungsführung

Die Rechnung für die gesamten Aufwendungen der Pastoralraumleitung sowie kirchengemeindeübergreifende Aufgaben, welche dem Pastoralraum zugeordnet werden, wird durch die Kirchengemeinde Steckborn geführt. Die Kosten für diesen Bereich werden von den vier Kirchengemeinden nach einem festgelegten Schlüssel gemeinsam getragen.

3. Kostenschlüssel

Der Kostenverteilungsschlüssel berücksichtigt zu je 50 % das Verhältnis der katholischen Stimmberechtigten sowie das Verhältnis der Bruttosteuerkraft der vier Kirchgemeinden.

Für die Berechnung der katholischen Stimmberechtigten wie auch der Bruttosteuerkraft wird auf den Mittelwert der drei vorangegangenen Jahre abgestellt (rollierende Berechnung).

Die Berechnung der Bruttosteuerkraft erfolgt wie folgt:

Kirchensteuerertrag der natürlichen und juristischen Personen nach Abzug der Abschreibungen, ohne Grundstückgewinnsteuer und ohne Abzug der Bezugsprovisionen der Steuerämter. Hochrechnen des Steuerertrages auf 100% des Kirchensteuerfusses.

Für diese Berechnung haben die vier Kirchgemeinden der für die Rechnungsführung verantwortlichen Person die Steuerabrechnungen der Steuergemeinden vorzulegen.

4. Zahlungsmodalitäten

Die Kirchgemeinden Homburg, Müllheim und Pfyn leisten per 30. Juni und 31. Dezember eine 1/2-Akonto-Zahlung auf der Grundlage des Budgets der gemeinsamen Gemeindeleitung. Der Anteil an der Differenz zwischen Budget und Rechnung wird im ersten Monat im Folgejahr verrechnet.

5. Sachmittel und weitere Aufwendungen

Die Kosten für Sachmittel und weitere Aufwendungen werden über die entsprechenden Kosten der gemeinsamen Gemeindeleitung abgerechnet. Für die Benützung von Anlagen und Räumen mit ohnehin anfallenden Kosten, verlangen die Vertragsgemeinden gegenseitig keine Entschädigung, sofern ihre Benützung mit gemeinsamen Seelsorgeaufgaben zusammenhängt.

6. Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Regelung sind durch die betroffenen Vertragsgemeinden schriftlich zu vereinbaren. Davon ausgenommen sind ausgewiesene Drittkosten. Sie müssen budgetiert werden.

B SCHLUSSBESTIMMUNGEN

7. Änderung

Erfährt das Statut dieser Zusammenarbeit eine Änderung, so haben die Kirchgemeinderäte das Recht, mit Wirkung auf das darauffolgende Rechnungsjahr, eine Anpassung dieser Vereinbarung zu beantragen.

8. Vereinbarungsdauer

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf Ende eines Kalenderjahres von jeder Partei gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2023.

9. Beginn der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt nach der Zustimmung durch die Gesamtheit aller Stimmberechtigten jeder beteiligten Kirchgemeinde (§ 38 Abs. 2 Ziff. 12 LKV) und nach der Genehmigung durch den Katholischen Kirchenrat des Kantons Thurgau (§ 41 Abs. 2 Ziff. 7 i.V.m. Abs. 3 LKV) in Kraft.

10. Zustimmung

Dieser Vereinbarung haben zugestimmt:

Kath. Kirchgemeinde Homburg Datum:

Kath. Kirchgemeinde Müllheim Datum:

Kath. Kirchgemeinde Pfyn Datum:

Kath. Kirchgemeinde Steckborn Datum:

Für die Kirchgemeinde Homburg

PräsidentIn:

Datum:

AktuarIn:

Datum:

Für die Kirchgemeinde Müllheim

PräsidentIn:

Datum:

AktuarIn:

Datum:

Für die Kirchgemeinde Pfyn

PräsidentIn:

Datum:

AktuarIn:

Datum:

Für die Kirchgemeinde Steckborn

PräsidentIn:

Datum:

AktuarIn:

Datum:

Der Katholische Kirchenrat des Kantons Thurgau genehmigt die von den Kirchgemeinden Homburg, Müllheim, Pfyn und Steckborn abgeschlossene Vereinbarung gemäss § 41 Abs. 3 LKV.

Cyrill Bischof
Präsident

Michaela Berger-Bühler
Generalsekretärin